

## **Geschäftsordnung für Kommissionen und Arbeitsgruppen der Gemeinde Suhr**

### 1. Grundlagen

<sup>1</sup> Mit der folgenden Geschäftsordnung werden Eckpunkte und Rahmenbedingungen für die Arbeit der Kommissionen und Arbeitsgruppen geregelt. Für jede Kommission und eingesetzte Arbeitsgruppe wird eine Leistungsvereinbarung formuliert bzw. eine Aufgabenbeschreibung verfasst.

<sup>2</sup> Die Kommissionen werden pro Amtsperiode und Arbeitsgruppen für eine bestimmte Aufgabe eingesetzt.

<sup>3</sup> Die Wahl oder Ersatzwahl der Kommissionen und Arbeitsgruppen obliegt dem Gemeinderat. Ihm sind auch die Rücktritte bekannt zu geben.

### 2. Zweckbestimmung und Antragstellung

<sup>1</sup> Kommissionen und Arbeitsgruppen bearbeiten die ihnen zugewiesenen Sachgebiete oder Aufgaben. Sie entlasten den Gemeinderat und ermöglichen ihm, Bürgerinnen und Bürger in seine Arbeit einzubeziehen und Entscheide breiter abzustützen.

<sup>2</sup> Die Kommission oder Arbeitsgruppe stellt gegebenenfalls zuhanden des Gemeinderates Antrag. Ein Antrag ist mittels separater Eingabe zu vollziehen.

<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Bei Bedarf können Eventualanträge oder Minderheitsanträge eingebracht werden. Bei Minderheitsanträgen soll das interne Stimmenverhältnis offengelegt werden. Bei dieser Konstellation sind die Beweggründe ausführlicher zu formulieren.

### 3. Zusammensetzung, Organisation und Protokoll

<sup>1</sup> Die Kommissionen und Arbeitsgruppen umfassen in der Regel 4 bis 6 Mitglieder. Eine Kommission oder Arbeitsgruppe konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums in der Regel selbständig.

<sup>2</sup> Bei der Zusammensetzung werden Fachkompetenz und eine ausgewogene Vertretung verschiedener Interessen berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die Kommissionen und Arbeitsgruppen können Fachberater oder Fachberaterinnen hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

<sup>4</sup> Zu den Sitzungen ist mit einer Traktandenliste einzuladen. Nach Möglichkeit sind die erforderlichen Akten zu den einzelnen Geschäften mitzuliefern oder vor der Sitzung zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

<sup>5</sup> Die Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich, nach Möglichkeit an den Sitzungen teilzunehmen.

<sup>6</sup> Über die Sitzungen ist zumindest ein Beschluss-Protokoll zu führen. Es ist wenn möglich innert 10 Tagen der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

### 4. Entscheidungskompetenzen, Ausstand und Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Kommissionen und Arbeitsgruppen haben nur Entscheidungskompetenzen, wenn solche in

der Leistungsvereinbarung oder Aufgabenbeschreibung explizit genannt werden. Ansonsten stellen sie nur Antrag zuhanden des Gemeinderates. Dieselbe Regelung gilt auch für den Auftritt nach aussen. In jedem Fall sind die Kreditvorgaben zu beachten.

<sup>2</sup> Mitglieder von Kommissionen oder Arbeitsgruppen müssen in den Ausstand treten, wenn ein Ausstandsgrund gegeben ist. Ausstände sind im Protokoll zu vermerken.

<sup>3</sup> Informationen und Akten der Kommissionen und Arbeitsgruppen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Das gilt insbesondere auch für Informationen oder Akten des Gemeinderates, die einer Kommission oder Arbeitsgruppe zugänglich gemacht werden.

## 5. Entschädigung

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen werden gemäss dem Reglement Entschädigungsansätze 2014 vom 5. August 2013 entschädigt.

<sup>2</sup> Die Kommissions-Mitglieder können für Anlässe ihrer Kommission, an denen sie eine Funktion ausüben, ein Sitzungsgeld geltend machen.

<sup>3</sup> Ende November sind die Sitzungsgelder gemäss Aufforderung der Verwaltung zu melden. Dezembersitzungen werden im darauf folgenden Jahr abgerechnet. Die Sitzungsgeldliste ist durch den Aktuar zu führen.

Suhr, 7. August 2018

### Gemeinderat



Marco Genoni  
Gemeindepräsident



Beatrice Räber  
Gemeindeschreiberin